

# BGer 1B\_520/2018 vom 28. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_520\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_520_2018)

FR: TF 1B\_520/2018 du 28 décembre 2018

IT: TF 1B\_520/2018 del 28 dicembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt gegen A.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls etc. Am 2. November 2018 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht für die Dauer von drei Monaten Untersuchungshaft gegen ihn an. Am 3. Dezember 2018 hiess das Obergericht des Kantons Bern die Haftbeschwerde von A.\_\_\_\_\_ teilweise gut und stellte fest, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

Mit einer am 27. Dezember 2018 beim Bundesgericht eingegangenen Beschwerde ficht A.\_\_\_\_\_ diesen obergerichtlichen Entscheid an. Mit einer tags darauf beim Bundesgericht eingegangenen Beschwerdeergänzung ersucht A.\_\_\_\_\_, ihm die Beschwerdefrist zu erstrecken, da ihn sein Anwalt verspätet über den Haftentscheid des Obergerichts informiert habe. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer teilt mit, dass er den angefochtenen Entscheid von seinem Anwalt erst nach 16 Tagen erhalten habe und bittet das Bundesgericht um Hilfe. Gesetzliche Rechtsmittelfristen können indessen nicht erstreckt werden ( Art. 47 Abs. 1 BGG ), und der Beschwerdeführer legt unter Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.